

Werk

Titel: Gesetze und Schriftstücke betreffend die Finanzkontrolle in Griechenland

Ort: Stuttgart

Jahr: 1899

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616367_1899_0016_01|log25

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Gesetze und Schriftstücke betreffend die Finanzkontrolle in Griechenland.

(Uebersetzung aus dem französischen Originaltext¹⁾.)

I.

Gesetz vom 10. März 1898,
die Errichtung der internationalen Kontrollkommission betreffend.

Kapitel I.

Von der Errichtung der internationalen Kontrolle.

Artikel 1.

In Gemässheit des Artikels II des Präliminarfriedensvertrages zwischen Griechenland und der Türkei, unterzeichnet in Konstantinopel am 6./18. September 1897 seitens der friedensvermittelnden Grossmächte, und des Schlussartikels, welcher die Bestimmungen des genannten Vertrages für vollziehbar erklärt, werden die Einziehung und die Verwendung von Staatseinkünften, welche für den Dienst der Kriegsschadigungsanleihe und der anderen Schulden des Landes hinreichen, unter die absolute Kontrolle einer internationalen Kommission, welche aus Vertretern der friedensvermittelnden Grossmächte bestehen und ihren Sitz in Athen haben wird, gestellt.

Diese Kommission wird bis zur vollständigen Tilgung der seit dem Jahre 1881 im Auslande kontrahierten Goldanleihen, mit Einschluss der neuen, im vorliegenden Gesetze erwähnten Anleihen, funktionieren und wird aus sechs Mitgliedern, und zwar je einem Mitglied für jede der friedensvermittelnden Grossmächte, bestehen; jede Grossmacht ernennt ihren Vertreter nach den Bestimmungen des Art. 2 des vorliegenden Gesetzes.

Diese Ernennung wird der griechischen Regierung vorher gemäss den diplomatischen Gebräuchen mitgeteilt werden.

Die Kontrolle dieser Kommission wird sich nach den im vorliegenden Gesetze getroffenen Bestimmungen auf alle Staatseinkünfte erstrecken, welche verpfändet sind:

- a) der Goldanleihe, welche abzuschliessen sein wird, um die auf 4,000,000 türkische Pfund festgesetzte Kriegsschadigung an die Türkei und die Entschädigungen an Private, welche durch den Friedensvertrag mit höchstens 100,000 türkische Pfund angesetzt sind, zu bezahlen,

¹⁾ Die Nationalbank für Deutschland hat eine Uebersetzung herstellen und als Mskr. drucken lassen; mit Erlaubnis der Bank wurde diese Uebersetzung hier zu Grunde gelegt, jedoch einer genauen Revision auf Grund des französischen Textes unterworfen und deshalb vielfach abgeändert. D. H.

- b) der Anleihe von 1833, welche durch Frankreich, England und Russland garantiert ist,
- c) den konsolidierten oder amortisierbaren Goldanleihen, welche durch den griechischen Staat im Auslande von 1881 bis einschliesslich 1893 abgeschlossen wurden,
- d) denjenigen Anleihen, welche abgeschlossen werden sollen, um die im Art. 10 bezeichneten Erfordernisse zu decken.

Kapitel II.

Von der internationalen Kontrollkommission.

Artikel 2.

Die Vertreter der Mächte werden dieselben Rechte geniessen, wie die Mitglieder der in Griechenland beglaubigten Gesandtschaften.

Der griechischen Regierung, wie auch dritten gegenüber wird die Kommission durch ihren Vorsitzenden vertreten. Derselbe hat die Schriftstücke und die Korrespondenz durch seine Namensfertigung zu vollziehen und die Ausführung der Kommissionsbeschlüsse zu überwachen.

Die Funktionen des Vorsitzenden werden der Reihe nach von allen Kommissionsmitgliedern während einer Dauer von 6 Monaten ausgeübt.

Während des ersten Jahres werden die mit dem Vorsitze zu betrauenden Mitglieder durch ihre Kollegen gewählt; nachher geht der Vorsitz auf jedes der Kommissionsmitglieder nach der alphabetischen Reihenfolge der Grossmächte über.

Jedoch kann kein Mitglied den Vorsitz erhalten, sofern es nicht der Kommission seit mindestens einem Jahre angehört.

Die der Reihenfolge nach zum Vorsitze gelangenden Mitglieder können die Uebernahme des Vorsitzes ablehnen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Funktionen durch ein anderes Kommissionsmitglied ausgeübt.

Der Beginn der Funktionsübernahme eines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist der griechischen Regierung anzuzeigen.

Artikel 3.

Die Beschlüsse der internationalen Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Gültigkeit der Beratungen und Vollziehbarkeit der gefassten Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Abwesende oder am Erscheinen verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben.

Alle Beschlüsse, welche gefasst wurden, ohne dass alle Mitglieder bei der Abstimmung zugegen waren, müssen nochmals zur Beratung und Abstimmung gelangen, falls zwei Mitglieder dies innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen. Die zweite Abstimmung ist dann eine endgültige.

Artikel 4.

Die internationale Kommission hat der griechischen Regierung halbjährlich eine Abrechnung über ihre Geschäfte vorzulegen; desgleichen hat sie derselben einen Jahresbericht zu unterbreiten, welcher sodann im Drucke zu veröffentlichen ist.

Die Verwaltungsauslagen der Kommission sind mit einem Maximum von 150,000 Fr., in welchem 60,000 Fr. für die Gehälter der sechs Mitglieder inbegriffen sind, fixiert; dieser Betrag ist aus den Erträgen der verpfändeten Einkünfte zu bestreiten.

Die Höhe dieses Maximums kann alle 5 Jahre im Wege eines Einverständnisses zwischen der griechischen Regierung und den sechs Grossmächten abgeändert werden.

Vor Beginn eines jeden Jahres hat die Kommission das Budget ihrer Verwaltungsausgaben aufzustellen und der griechischen Regierung vorzulegen.

Die Kommission wird für ihren internen Dienst eine Geschäftsordnung festsetzen und dieselbe der griechischen Regierung mitteilen.

Die Regierung wird die nötigen Massregeln treffen, um die Sicherheit des für die Sitzungen der Kommission bestimmten Lokales zu gewährleisten und den Dienst der Kommission einzurichten.

Artikel 5.

Die Kommission wird, unter Vorbehalt der in Art. 36 getroffenen Bestimmungen, diejenigen Beamten und Angestellten ernennen, welche sie zu ihrem Dienste benötigt.

Diese Beamten haben Anrecht auf eine Pension, welche ihnen in Gemässheit der Gesetze des Landes seitens der Regierung zu zahlen ist, und sind den nach diesen Gesetzen bestimmten monatlichen Abzügen unterworfen.

Jedoch haben Beamte, deren Jahresgehalt 5000 Drachmen übersteigt, keinen Anspruch auf eine Pension.

Artikel 6.

Es wird ein königl. Kommissar bei der Kommission ernannt, welcher die Vermittlung zwischen der Kommission und den griechischen Behörden übernehmen wird.

Dieser Kommissar soll den gleichen Rang und die gleichen Bezüge haben, wie der königl. Kommissar beim obersten Rechnungshofe.

Kapitel III.

Von der öffentlichen Schuld in Gold.

Artikel 7.

Der Erlös der im Art. 1 erwähnten Anleihe für die Kriegsentschädigung und für die Entschädigung an Private ist in seiner ganzen Höhe der internationalen Kommission zu übergeben, welche denselben für Rechnung und nach den Vorschriften der griechischen Regierung zu den Zahlungen an die Türkei verwenden wird.

Der sonach verbleibende Ueberschuss ist der griechischen Regierung zu übergeben, um jene Verwendung zu erhalten, welche im Einverständnisse mit der internationalen Kommission vereinbart werden wird.

Der Dienst dieser Anleihe wird in Gemässheit des Gesetzes erfolgen, durch welches die Ausgabe dieser Anleihe im Einverständnisse mit den Grossmächten genehmigt werden wird.

Artikel 8.

Der Dienst der Anleihe von 1833 wird auch in Zukunft in Gemässheit der identischen Note der Grossmächte, welche diese Anleihe garantiert hatten, datiert vom 28. Dezember 1864, und der Antwortnote der griechischen Regierung vom 15./27. Januar 1865, sowie des Artikels II des am 17./29. März 1864 zwischen diesen Mächten und Griechenland geschlossenen Vertrages vor sich gehen.

Artikel 9.

Der Dienst folgender Anleihen:

- 5 % 1881,
- 5 % 1884,
- 4 % 1887 (Monopole),
- 4 % 1889 (Rente),
- 5 % 1890 (Piräus-Larissa),
- 5 % 1893 (Funding)

wird künftig nach den Bestimmungen des dem vorliegenden Gesetze als Annex beigegebenen Reglements vor sich gehen.

Artikel 10.

Die griechische Regierung wird sich vermittelst eines Anlehens von 55 Millionen Goldfranken die nötigen Summen beschaffen, um:

1. das Rechnungsdefizit des Jahres 1897 zu decken,
2. die schwebende Goldschuld, welche 31,375,093.35 Fr. beträgt, zurückzuzahlen oder zu konvertieren,
3. an die Inhaber von Titres der bisherigen Goldanleihen im Jahre 1898 die in den Art. 1, 14 und 15 des dem vorliegenden Gesetze als Annex beigegebenen Reglements bestimmten Zahlungen zu leisten.

Das Defizit des Jahres 1898, sowie die Defizite der folgenden Jahre können ebenfalls durch zu emittierende neue Anleihen gedeckt werden, deren Maximalhöhe auf 20 Millionen Goldfranken festgesetzt ist; die Ausgabe dieser neuen Anleihen erfolgt nach Massgabe des Bedürfnisses mit Zustimmung der internationalen Kommission.

Der Gesamterlös der in diesem Artikel vorgesehenen Anleihen ist der internationalen Kommission zu übergeben, welche denselben im Einverständnis der griechischen Regierung nach den vorstehenden Bestimmungen verwenden wird.

Der Dienst dieser Anleihen wird erfolgen in Gemässheit des Gesetzes, welches mit Zustimmung der Grossmächte die Emission des ersten Anlehens bewilligen wird, ferner jener Gesetze, durch welche die Emission der nachfolgenden Anleihen mit Zustimmung der internationalen Kommission gestattet werden wird.

Kapitel IV.

Von den in den Dienst der Goldanleihen zu stellenden Einkünften.

Artikel 11.

Für den Dienst der in den Art. 7—10 erwähnten Anleihen werden bestimmt die Bruttoerträge:

1. der Monopole: Salz, Petroleum, Zündhölzer, Spielkarten, Zigarettenpapier und Naxoschmirlgel, deren jährliches Erträgnis geschätzt wird auf	12,300,000 Drachmen,
2. der Tabaksteuer, deren jährliches Erträgnis geschätzt wird auf	6,600,000 „
3. der in Art. 17 bezeichneten Stempelsteuer, deren jährliches Erträgnis geschätzt wird auf	10,000,000 „
4. der Zolleinnahmen des Hafens von Piräus, deren jährliches Erträgnis geschätzt wird auf	10,700,000 „
Total	39,600,000 Drachmen.

Von diesen Bruttoerträgen sind, abgesehen von den in den Art. 4 und 25 bezeichneten Kosten, im voraus abzuziehen:

1. die Provisionen, welche der Gesellschaft, von der in Art. 14 die Rede sein wird, zu zahlen sind,
2. diejenigen Summen, welche von dieser Gesellschaft in Gemässheit der in Art. 15 erwähnten Verträge ausgelegt werden,
3. die Herstellungskosten der Stempelpapiere, Stempel, Sonderstempel, Banderolen und Vignetten, welche in den Art. 15—20 erwähnt sind.

Die sonstigen Kosten für die Einziehung der verpfändeten Einkünfte und Steuern sind durch die griechische Regierung direkt zu bezahlen.

Die Mehreinkünfte (Plusvalues), welche nach den Bestimmungen des Art. 6 des dem vorliegenden Gesetze als Annex beigegebenen Reglements anteilig dem Dienste der in Art. 9 bezeichneten Anleihen hinzugefügt werden sollen, sind ausschliesslich von den Erträgen:

1. der Monopole (mit Einschluss des Naxoschmirlgels),
2. der Tabaksteuer,
3. der Stempelsteuer, wie sie in Art. 17 bezeichnet ist, zu berechnen.

Falls der Tarif einer oder mehrerer dieser Steuern, Taxen oder Einkünfte erhöht werden sollte, so ist der thatsächliche Mehrertrag von der internationalen Kommission schätzungsweise zu bestimmen und zwar nach Grundzügen, welche vorher mit der griechischen Regierung zu vereinbaren sind; der betreffende Mehrertrag wird sodann bei der Berechnung der Plus-values in Abzug gebracht.

Artikel 12.

Für den eventuellen Fall, dass während zweier aufeinander folgender Semester die Beträge, welche der internationalen Kommission auf den Gesamtertrag der laut des vorhergehenden Artikels verpfändeten Einkünfte effektiv gezahlt werden, nicht 85 % der Gesamtsumme der in dem gleichen Artikel angegebenen Schätzungen erreichen, verpfändet die Regierung schon jetzt für den Dienst der Staatsschuld folgende Zolleinnahmen:

1. von Laurium, deren Bruttoertrag geschätzt wird auf 1,500,000 Dr.,
2. von Patras, deren Bruttoertrag geschätzt wird auf 2,400,000 Dr.,
3. von Volo, deren Bruttoertrag geschätzt wird auf 1,700,000 Dr.,
4. von Corfu, deren Bruttoertrag geschätzt wird auf 1,600,000 Dr.

Diese Zusatzverpfändungen sind der Reihe nach und bis zur Erreichung der Gesamthöhe der im vorhergehenden Artikel veranschlagten Summen heranzuziehen, und werden wieder fallen gelassen, sobald die Gesamthöhe neuerlich während zweier aufeinander folgender Semester durch die Gesamtheit der vorher verpfändeten Einkünfte erreicht sein wird, und zwar geschieht dies in der oben angegebenen Reihenfolge.

Artikel 13.

Sollten die Eingänge aus den verpfändeten Einkünften bis zum 20. Tage vor dem Fälligkeitstermin nicht ausreichen, um die nötige Summe für den Dienst der vorbezeichneten Anleihen sicherzustellen, so ist die griechische Regierung verpflichtet, den Fehlbetrag ohne Aufschub nach den Anweisungen der internationalen Kommission einzuzahlen.

Kapitel V.

Modus der Einziehung der verpfändeten Einkünfte.

Artikel 14.

Die Einziehung der in den Art. 11 und 12 bezeichneten Steuern und Einkünfte, ebenso wie die Verwaltung der gegenwärtig bestehenden Staatsmonopole wird einer griechischen Gesellschaft übertragen, welche ihren Sitz in Athen haben wird und welche unter die absolute Kontrolle der internationalen Kommission gestellt wird.

Der Vertrag, welcher zwischen der griechischen Regierung und der Gesellschaft bezüglich der Ausführungsbestimmungen des vorhergehenden Artikels, ferner hinsichtlich der Höhe der der Gesellschaft zuzubilligenden Provisionen, sowie betreffs der der Gesellschaft zu gewährenden Gebührenbefreiungen abzuschliessen ist, wird ebenso wie die Statuten der Gesellschaft, nach erfolgter Genehmigung seitens der Grossmächte, durch königl. Dekret sanktioniert werden.

Eine Aenderung dieser Statuten oder dieses Vertrages kann nur mit Zustimmung der internationalen Kommission erfolgen.

Im Falle der Nichteinhaltung der Statuten oder bei einem Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes muss die Genehmigung der Statuten zurückgezogen werden, sobald die internationale Kommission dies verlangt.

Dieser Widerruf kann aus gleichen Gründen auf Wunsch der griechischen Regierung, nach Zustimmung der internationalen Kommission erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Erlöschens des Mandates derselben, wird sich die internationale Kommission mit der griechischen Regierung ins Einvernehmen setzen, um einen Ersatz durch eine andere Gesellschaft zu schaffen oder einen anderen Modus der Einziehung einzuführen; die Kommission wird in einem solchen Falle ohne Aufschub die dringend notwendigen Massregeln ergreifen, um die ihr anvertrauten Rechte und Interessen zu schützen.

Artikel 15.

Die bestehenden Monopole auf Salz, Petroleum, Zündhölzer, Spielkarten, Zigarettenpapier und Naxossmiergel werden auch fernerhin nach den jetzt gültigen Gesetzen und den zu deren Ausführung erlassenen königl. Dekreten verwaltet, soweit diese Gesetze oder königl. Dekrete nicht durch vorliegendes Gesetz oder durch die zu dessen Ausführung zu erlassenden königl. Dekrete Abänderung erfahren.

Die Käufe und Bestellungen auf Petroleum sind der internationalen Kommission durch die Regierung mitzuteilen.

Die anzukaufenden Zündhölzer, Spielkarten und Zigarettenpapiere sind durch die Gesellschaft aus den Erträgen der verpfändeten Einkünfte, in Gemässheit der seitens der internationalen Kommission zu genehmigenden Bestellungen, zu bezahlen auf Grund der Preisvereinbarungen, welche nach Ablauf der gegenwärtig in Kraft befindlichen Verträge durch die Regierung im Einverständnis mit der Kommission abzuschliessen sind.

Die Form und Ausstattung der Vignetten, welche als Monopolkennzeichen auf den Petroleumbehältern, den Zündholzschachteln und den Spielkartepaketten anzubringen sind, sind einverständlich durch die Regierung und die internationale Kommission festzusetzen.

Die Modalitäten bezüglich Ausbeutung und Verkauf des Naxossmiergels sind im Einverständnis zwischen der Regierung und der internationalen Kommission festzusetzen.

Artikel 16.

Die Abgaben auf Tabak werden in Zukunft durch Banderolen quittiert, deren Form im Einverständnis zwischen der Regierung und der internationalen Kommission festzusetzen ist.

Artikel 17.

Mit Ausnahme der Konsular- und Schultaxen und der Gebühren auf Eintrittskarten in Theater, Bälle, Konzerte u. dgl. werden für den Dienst der öffentlichen Schuld jene Stempelgebühren verpfändet, deren Einziehung durch Verwendung von Stempelformularen oder durch Klebestempel erfolgt.

Für die in Art. 15 des Gesetzes vom 30. Dezember 1887 angeführten Schriftstücke (titres) und Dokumente (actes) wird die Sonderstempelung hiermit aufgehoben; in Zukunft sind die betreffenden Schriftstücke und Dokumente auf Stempelformularen anzufertigen oder mit Klebestempel zu versehen.

In Zukunft darf bei den in Gemässheit dieses Artikels verpfändeten Stempelgebühren eine Sonderstempelung nicht mehr stattfinden.

Die Form und Ausstattung der Stempelformulare und Klebestempel, welche in Zukunft zu verwenden sind, sind im Einverständnis zwischen der Regierung und der internationalen Kommission festzusetzen.

Artikel 18.

Die Einfuhrzölle sind in denjenigen Zollämtern, deren Erträgnis durch die Art. 11 und 12 für den Dienst der öffentlichen Schuld verpfändet ist, vermittelt Spezialstempelmarken, deren Form und Ausstattung einverständlich durch die Regierung und die internationale Kommission zu bestimmen sind, zu erheben; diese Spezialstempelmarken sind auf die von den Verwaltungsorganen ausgestellten Bestätigungen aufzukleben.

Artikel 19.

Die Herstellungsmodalitäten der vorerwähnten Stempelformulare, Klebestempel, Spezialstempelmarken und Vignetten werden durch die internationale Kommission im Einverständnisse mit der griechischen Regierung festgesetzt werden.

Die Bestellungen auf dieselben erfolgen durch die internationale Kommission, welche die bestellten Quantitäten in ihrem in Athen belegenen und unter Aufsicht der griechischen Regierung stehenden Depot in Empfang nimmt.

Die Auslieferungen aus dem Depot haben durch die internationale Kommission zu erfolgen, welche hierzu die Mitwirkung der in Art. 14 erwähnten Gesellschaft in Anspruch nehmen darf; die Modalitäten dieser Mitwirkung sind durch den zwischen der Regierung und der Gesellschaft abzuschliessenden Vertrag festzusetzen.

Die Auslieferung der Banderolen, Stempelformulare, Klebestempel, Vignetten und Spezialstempelmarken erfolgt gegen Barzahlung.

Artikel 20.

Die Kassierung der Tabaksbänderolen erfolgt durch Aufdruck eines Farbstempels auf die zum Verkaufe gelangenden Pakete; dieser Farbstempel muss gleichzeitig auf der Banderole und dem Umschlag des Paketes sichtbar sein.

Die Kassierung der Stempelformulare erfolgt durch deren Ingebrauchnahme.

Die Kassierung der Klebestempel erfolgt durch deren Unbrauchbarmachung nach den gesetzlichen Vorschriften und den Stempelverordnungen, durch die Personen, welche die Klebestempel verwenden.

Die Kassierung der Spezialstempelmarken erfolgt mittels Durchlochung durch die zur Ausstellung der Zollquittungen berechtigten Beamten.

Kapitel VI.

Uebertretungen und Strafen.

Artikel 21.

Auf diejenigen Beamten der verpfändeten Zolleinnahmen, welche bei Ausstellung der Zollquittungen nicht die in Art. 18 bezeichneten Spezialstempelmarken verwenden, sind die Bestimmungen des Art. 482 des Strafgesetzbuches anzuwenden.

Privatpersonen, welche bei dieser Uebertretung mitwirken, unterliegen den wegen Hinterziehung angesetzten Strafen.

Artikel 22.

Die Nachmachung oder Fälschung von Stempelformularen, Klebestempeln und Spezialstempelmarken für Zollzahlungen wird in Gemässheit des Art. 235 des Strafgesetzbuches bestraft.

Die Bestimmungen des Art. 238 des Strafgesetzbuches gelangen zur Anwendung bei denjenigen, die bei der Nachmachung oder Fälschung der Stempel mitwirken, oder sich an der Inverkehrsetzung derselben beteiligen, ebenso bei denjenigen, welche Platten, Stanzen oder Matrizen für Herstellung von Stempelformularen anfertigen, ohne eine von der Regierung unter Zustimmung der internationalen Kommission gegebene Erlaubnis zu besitzen.

Artikel 23.

Die Nachmachung der Vignetten und Tabaksbänderolen, deren in den Art. 15 und 16 Erwähnung gethan ist, wird nach Art. 262 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

Die unberechtigte Herstellung von Platten für den Druck von solchen Vignetten und Tabaksbänderolen ist als versuchte Fälschung zu betrachten und als solche zu bestrafen.

Kapitel VII.

Ueber die Verwendung des Erträgnisses der verpfändeten Einkünfte für den Dienst der Goldanleihen.

Artikel 24.

Alle durch die in Art. 14 bezeichnete Gesellschaft einkassierten Beträge sind unverkürzt mindestens einmal wöchentlich an die Kasse der Kontrolle oder, auf Weisung der internationalen Kommission, an die Griechische Nationalbank zu erlegen, welche letztere dieselben für Rechnung der Kommission zu verwahren hat.

Die Nationalbank vergütet keine Zinsen für diese Beträge, wie sie auch keinerlei Provision für die Zahlungen erhält, die sie auf Weisung der internationalen Kommission zu leisten hat.

Die Umwandlung in Gold oder Wechsel auf das Ausland bis zur Höhe der für jeden Halbjahresdienst erforderlichen Summe hat innerhalb 2 Wochen nach den für Rechnung der internationalen Kommission erfolgten Einzahlungen und auf Grund der Aufträge zu erfolgen, welche die internationale Kommission unter Mitwirkung eines Vertreters der Nationalbank erteilen wird.

Die Nationalbank übernimmt die Gewähr für den richtigen Eingang jener Wechsel, gegen deren Ankauf ihr Vertreter keine Einwendung erhoben hat. Sie erhält seitens der Regierung eine Vergütung von jenem Betrage der Wechsel, für welche sie die Gewähr übernommen hat.

Die näheren Ausführungsbestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind durch einen Vertrag zu regeln, welcher mit Zustimmung der internationalen Kommission zwischen der Regierung und der Nationalbank abzuschliessen ist.

Artikel 25.

Die internationale Kommission ist berechtigt, die in Gold umgewandelten Beträge zeitweise für Rechnung des Staatsschuldendienstes zinstragend anzulegen.

Sie wird den Dienst der verschiedenen Goldanleihen sichern, indem sie nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verfährt. Zu diesem Zwecke hat sie den Zahlstellen rechtzeitig, und zwar spätestens 8 Tage vor jedem Fälligkeitstermine, die zur Bezahlung des Coupons und der Tilgungsquote erforderliche Summe, mit Einschluss der Bankprovision, zu remittieren.

Sie hat die richtige Verwendung dieser Summen durch die Zahlstellen zu überwachen.

Sie nimmt im Einverständnis mit der Regierung den Rückkauf oder die Auslösung der zur Tilgung gelangenden Obligationen vor; in Gemässheit des dem vorliegenden Gesetze als Annex beigegebenen Reglements und der in den Art. 7 und 10 erwähnten Gesetze, und überwacht die Annullierung solcher Obligationen.

Die Kosten der Provision für die mit dem Inkasso der Tratten betrauten ausländischen Institute, die Kosten für den Transport des Goldes nach dem Ausland, sowie die Courtagen für den Ankauf der Wechsel und des Goldes sind aus den verpfändeten Einkünften zu bestreiten.

Artikel 26.

Die internationale Kommission trifft im Einverständnis mit der griechischen Regierung Entscheidung über die zu ihrer Kenntnis gelangenden

Fälle von abhanden gekommenen, gestohlenen, vernichteten oder beschädigten Obligationen der griechischen äusseren Schuld, soweit für diese Fälle nicht bereits eine gesetzliche Bestimmung besteht.

Artikel 27.

Die griechische Regierung ist weder berechtigt, die Obligationen, Zinsbeträge oder Tilgungsbeträge der in den Art. 7—10 bezeichneten Anleihen, noch auch die Gelder, die aus den dem Dienste dieser Anleihe verpfändeten Einkünften herrühren, mit irgend einer allgemeinen oder besonderen Steuer zu beschweren.

Kapitel VIII.

Von der öffentlichen Schuld in Papierdrachmen.

Artikel 28.

Die auf Papier lautende Staatsschuld, bestehend aus amortisierbaren und Rentenobligationen, in Höhe von 60,723,795 Drachmen und aus Schatzscheinen, welche 18,345,362.24 Drachmen betragen, werden durch ein Gesetz unifiziert und in amortisierbare Obligationen einer neuen Anleihe umgewandelt, deren Dienst 3,900,000 Drachmen nicht übersteigen darf.

Artikel 29.

Die Maximalsumme an Schatzscheinen, welche von der Regierung, nach Bezahlung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Schatzscheine, emittiert werden darf, wird auf 10,000,000 Drachmen festgesetzt. Diese Maximalsumme darf ohne Zustimmung der internationalen Kommission nicht überschritten werden.

Artikel 30.

Die aus Banknoten mit Zwangskurs bestehende Schuld in Höhe von 74,000,000 Drachmen, sowie die von den Emissionsbanken garantierte Schuld in Scheinen zu 1 und 2 Drachmen, in Höhe von 20,000,000 Drachmen, werden vom Jahre 1900 an getilgt im Wege von jährlichen Rückzahlungen, deren Mindestbetrag mit 2,000,000 Drachmen festgesetzt ist.

Diese Tilgung kann mit Einverständnis der internationalen Kommission eingestellt werden, sobald die Schuld in Banknoten auf 40,000,000 Drachmen herabgemindert sein wird.

Ohne Zustimmung der internationalen Kommission kann seitens der Regierung kein neues Anlehen mit Zwangskurs emittiert werden, solange die Schuld in Banknoten mit Zwangskurs nicht vollständig getilgt sein wird.

Irgend eine Ausgabe von Kreditgeld (monnaie fiduciaire) darf seitens der Regierung nicht angeordnet oder gestattet werden, mit Ausnahme der im Interesse des Handels erforderlichen, und nur in den durch die Statuten der bestehenden oder zukünftigen Emissionsbanken festgesetzten oder noch festzusetzenden Grenzen.

Artikel 31.

Die Summen, welche den Dienst jedes Halbjahreserfordernisses der in den Art. 7—10 bezeichneten Anleihen und die in den Art. 4 und 25 bezeichneten Kosten überschreiten, sind der Griechischen Nationalbank zur Verfügung zu stellen, um folgende Verwendung zu finden:

1. für den Dienst der Schuld an die Erben des Königs Otto und des patriotischen Anlehens,
2. für den Dienst der Anleihen, welche emittiert werden dürfen in Banknoten an Stelle eines Teiles der in Art. 10 erwähnten Goldanleihen, behufs Deckung der Defizite von 1898 und der folgenden Jahre,

3. für den Dienst der in den Art. 28 und 30 bezeichneten auf Papier lautenden Schulden,
 4. zu den im vorhergehenden Artikel erwähnten jährlichen Rückzahlungen behufs Herabminderung des Umlaufes von Noten mit Zwangskurs.
- Sollte dann noch ein Ueberschuss verbleiben, so ist die Nationalbank gehalten, denselben unverzüglich an die Staatskasse abzuführen.
- Falls die im Sinne des ersten Absatzes des vorliegenden Artikels zur Verfügung der Nationalbank gestellten Beträge nicht ausreichen, um die in diesem Absatz bezeichneten Zahlungen zu leisten, so hat die Regierung den Fehlbetrag an die Kasse der Nationalbank zu erlegen.

Kapitel IX.

Ueber Differenzen bei Ausführung des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 32.

Im Fall der Nichtübereinstimmung zwischen der internationalen Kommission und der griechischen Regierung, bezüglich Auslegung oder Ausführung des vorliegenden Gesetzes oder der im Sinne desselben erlassenen königl. Dekrete, wird ein Schiedsgericht angerufen.

Sollten sich beide Parteien nicht über die Wahl eines einzelnen Schiedsrichters einigen können, so muss jede derselben innerhalb eines Monats, von dem Tage der Anrufung eines Schiedsspruches an gerechnet, ihren Schiedsrichter ernennen.

Wenn die auf diese Weise ernannten Schiedsrichter sich nicht einigen können, so wird die Ernennung eines dritten Schiedsrichters seitens beider Parteien oder seitens einer der Parteien der Wahl des Präsidenten des schweizerischen Bundesrates übertragen.

Der Schiedsspruch ist stets ein endgültiger.

Artikel 33.

Die Reklamationen, welche die in Art. 14 erwähnte Gesellschaft gegen die internationale Kommission zu erheben hätte, sind der Regierung zu übermitteln, welche sich dieserhalb mit der Kommission in Verbindung setzen wird.

Mangels Einigung zwischen Regierung und Kommission werden die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels in Anwendung gelangen; in einem solchen Falle wird die Gesellschaft durch die Regierung vertreten und darf durch deren Vermittelung alle Schriftstücke, Dokumente, Akten und Beweisstücke, welche sie zur Unterstützung ihrer Reklamation für nötig erachtet, zur Vorlage bringen.

Artikel 34.

Die internationale Kommission kann vor den ordentlichen Gerichten sowohl als Klägerin als auch als Beklagte in Zivil- und Handelsprozessen erscheinen, mit Ausnahme der in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Fälle.

Bezüglich Unterfertigung, Erklärung und Entgegennahme aller gerichtlichen und auch sonstigen Urkunden wird die Kommission durch ihren Präsidenten vertreten.

In Bezug auf die unter die Kontrolle der internationalen Kommission gestellten Gelder, Werte und Forderungen sind Zwangsvollstreckungen, Beschlagnahmen, Sequestrierungen etc. sowohl gegenüber der Kommission, wie auch gegenüber dritten Personen untersagt und wirkungslos.

Kapitel X.

Ueber die Befugnisse der internationalen Kommission betreffs Ueberwachung der Dienstzweige bei der Verwaltung der verpfändeten Einkünfte.

Artikel 35.

Jeder öffentliche Angestellte, welcher widerrechtlich über eine für Rechnung der internationalen Kommission empfangene Summe verfügen sollte, wird persönlich für die durch seine Handlung entzogene Summe haftbar gemacht und unterliegt den gesetzlichen Strafen wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder.

Derselben Haftpflicht unterworfen wird auch die in Art. 14 bezeichnete Gesellschaft sowie ihre Angestellten, falls letztere widerrechtlich über Barbeträge, Monopolarartikel, Stempel, Banderolen oder sonstige Wertobjekte verfügen sollten.

Artikel 36.

Um sich von der genauen Anwendung der gesetzlichen und vorschriftsmässigen Bestimmungen zu überzeugen, können sich die Mitglieder der Kommission persönlich in die verschiedenen Einziehungsstellen und Anstalten begeben, welche zu den Dienstzweigen gehören, deren Erträgnisse verpfändet sind; sie haben das Recht, sich alle Bücher, Rechnungen und Buchhaltungsbelege vorlegen zu lassen.

Zum gleichen Zwecke kann die Kommission auch Beamte anstellen, deren Wahl seitens der Regierung zu genehmigen ist; diese Beamten geniessen bei Ausübung ihrer Funktionen den den Staatsbeamten zugebilligten Schutz; sie können nicht selbst in dienstliche Dinge eingreifen und haben ihre Berichte an die Kommission zu erstatten.

Die internationale Kommission kann von der Regierung auch die Ausübung von Inspektionen und einer speziellen Ueberwachung des Dienstes der verpfändeten Einkünfte verlangen.

Die Abteilungschefs in den zu der Verwaltung der verpfändeten Einkünfte gehörigen Dienstzweigen haben durch Vermittelung der Regierung an die internationale Kommission in Zeiträumen, welche einverständlich zwischen Regierung und Kommission festzusetzen ist, eingehende Berichte über die Thätigkeit ihrer Ressorts zu erstatten.

Artikel 37.

Die internationale Kommission kann die Hilfe der Regierung in Anspruch nehmen zur Abstellung von Unregelmässigkeiten und zur Vermeidung einer Wiederholung derselben.

Auf Verlangen der Kommission hat die Regierung diejenigen Beamten, deren Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gegeben haben wird, durch andere zu ersetzen.

In den Dienstzweigen, welche zur Verwaltung der verpfändeten Einkünfte gehören, können Beamtenversetzungen nur stattfinden, wenn der internationalen Kommission die Gründe dieser Versetzungen bekannt gegeben werden.

Kapitel XI.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 38.

Vorliegendes Gesetz kann nur mit Zustimmung der sechs Grossmächte Abänderungen erfahren.

Wenn in Zukunft die internationale Kommission zu der Ueberzeugung gelangt, dass der jährliche Ertrag der verpfändeten Einkünfte und Steuern das Erfordernis zur Sicherung der im vorliegendem Gesetze behandelten Anleihen übersteige, so wird sie den sechs Grossmächten eine Abänderung der Art. 11 und 12 vorschlagen, ohne indessen den Inhabern der gegenwärtigen Anleihen in ihren Rechten, wie solche aus dem dem vorliegenden Gesetze als Annex beigegebenen Reglement hervorgehen, Abbruch zu thun.

Die Gesetze und Verordnungen bezüglich der Veranlagung und der Tarife der in Form von Monopolen erhobenen Steuern, der Tabaksteuer und der Stempelabgaben können seitens der Regierung nicht ohne Zustimmung der internationalen Kommission abgeändert werden.

Falls die griechische Regierung in Zukunft den Tarif der Einfuhrzölle abändern sollte und falls hieraus in den darauf folgenden 12 Monaten eine Verminderung der Zolleinnahmen der unter die Kontrolle der internationalen Kommission gestellten Zollhäfen bis unter die in den Art. 11 und 12 angegebenen Schätzungen sich ergeben sollte, ist die Regierung auf Verlangen der internationalen Kommission gehalten, sofort für den Dienst der in Betracht kommenden Staatsschulden Ergänzungseinnahmen zu bestellen, welche der aus der Anwendung der neuen Tarife herrührenden Herabminderung gleichkommen.

Artikel 39.

Vorliegendes Gesetz, sowie das Reglement, welches demselben als Annex beigegeben ist und einen integrierenden Bestandteil desselben bildet, treten in Kraft an dem Tage, an welchem die Emission der in den Artikeln 7 und 10, Abs. 1, bezeichneten Anleihen stattfinden wird.

Alle Bestimmungen, welche dem vorliegenden Gesetze und den zu dessen Ausführung erlassenen Dekreten und Verordnungen zuwiderlaufen, sind und bleiben unwirksam.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 40.

Der im Sinne des vorliegenden Gesetzes einzuführende Einziehungsmodus bei den durch Art. 12 verpfändeten Einkünften wird spätestens 2 Monate nach dem in Art. 39, § 1, festgesetzten Termine in Kraft treten.

Bis dahin wird die Einziehung der in Frage kommenden Einkünfte in der bisherigen Weise vor sich gehen und die dergestalt, sei es durch die Zentralstaatskasse, sei es durch die Société de Régie des Monopoles, inkassierten Beträge müssen alle 8 Tage zur Verfügung der internationalen Kommission gestellt werden.

Die jetzt zur Vereinnahmung der Gebühren in Gebrauch stehenden Tabaksbänderolen, Stempelformulare und Klebestempel können von demselben Zeitpunkte ab nicht mehr benützt werden.

Die Besitzer von Stempelformularen und Klebestempeln können in dem darauf folgenden Monate dieselben gegen die durch vorliegendes Gesetz bestimmten Stempelformulare und Klebestempel neuer Gattung umtauschen.

(Unterschriften.)